



Neufassung: [TRBS 1111](#) »Gefährdungsbeurteilung« vom 26.3.2018, veröffentlicht am 9.5.2018

1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

Diese Technische Regel soll den Arbeitgeber im Hinblick auf die Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unterstützen. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, die auftretenden Gefährdungen der Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten. Dabei muss die Sicherheit der Beschäftigten auch im Gefahrenbereich des Arbeitsmittels gewährleistet werden. Hinsichtlich der überwachungsbedürftigen Anlagen [...] muss die Gefährdungsbeurteilung auch den Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich (z.B. Besucher, Kunden, Patienten) berücksichtigen.

3 Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich der Dokumentation ist der Arbeitgeber im Rahmen seiner betrieblichen Organisation verantwortlich [...]. Er kann ihm obliegende Aufgaben [...] schriftlich übertragen. Nähere Angaben für die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern sind in Abschnitt 5.5.5 enthalten.

(2) Der Arbeitgeber hat [...] die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in seine betriebliche Organisation einzubinden und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim zur Verfügung stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen [...] durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich durch eine oder mehrere Personen fachkundig beraten zu lassen [...]. Die Fachkunde setzt auch Kenntnisse der betrieblichen Gegebenheiten voraus, z.B. Erfahrungswissen von Beschäftigten.

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass auftretende Gefährdungen erkannt und angemessen berücksichtigt werden. Er hat dafür zu sorgen, dass die getroffenen Schutzmaßnahmen während der gesamten Verwendungsdauer des Arbeitsmittels wirksam sind, die Wirksamkeit überprüft wird [...], die Schutzmaßnahmen erforderlichenfalls an geänderte Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht dokumentiert werden [...]. Zu



Stellen Sie sicher, dass Sie die Anforderungen umgesetzt haben.

Wie immer stellen wir die materiellen Anforderungen, die diese Technische Regel enthält, hier und im Rechtsverzeichnis nicht dar. Beachten Sie jedoch auch diese.

Das bedeutet, dass der Geschäftsführer, Vorstand, etc. diese Aufgabe per Delegation seinen Führungskräften übertragen kann. Stichwort »[Übertragung von Unternehmerpflichten](#)«.



Führungskräfte gelten grundsätzlich als »fachkundig«. Gemäß dem nebenstehenden Absatz können auch Mitarbeiter »fachkundig« sein.



Quercheck: Binden Sie Mitarbeiter in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit ein?

den Vorkehrungen, die der Arbeitgeber diesbezüglich treffen muss, gehören z.B.

- Verantwortliche festlegen,
- Koordination mit anderen Arbeitgebern (sofern erforderlich [...]),
- Abläufe planen,
- Schutzmaßnahmen festlegen,
- Qualifikation der Beschäftigten sicherstellen,
- Anweisungen erteilen und Beschäftigte unterweisen,
- Informations- und Meldepflichten festlegen,
- sich [...] von der Wirksamkeit der Maßnahmen überzeugen,
- sicherstellen, dass die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können,
- Kontrollpflichten gestalten.

→ **Quercheck:** Haben Sie diese Aspekte in Ihrem Managementsystem ausreichend verankert?

Und - noch wichtiger:
Werden sie in der täglichen Praxis gelebt?

4 Grundsätze zur Vorgehensweise bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

4.1 Erstellung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

(1) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung von Arbeitsmitteln begonnen werden [...].

Siehe dazu auch BekBS 1113.

(2) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor der erstmaligen Verwendung eines Arbeitsmittels durchzuführen und zu dokumentieren [...].

(3) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen [...]. Dabei ist der Stand der Technik in Bezug auf die sichere Verwendung des Arbeitsmittels zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzupassen.

Für die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung sind keine Zeitintervalle vorgegeben, der Arbeitgeber legt diese jeweils eigenverantwortlich fest.

Siehe dazu auch den Abschnitt 5.8 Abs. 6

Konkrete Anlässe für eine Überprüfung können z.B. sicherheitsrelevante Hinweise von Beschäftigten, Sachschäden, Störungen, Änderung von Arbeitsverfahren oder Änderung des Standes der Technik sein. Die Überprüfung ist unter Angabe des Datums zu dokumentieren.

→ **Quercheck:** Können Sie dies in der Praxis sicherstellen? Wird das dokumentiert?

(4) Anlässe für eine unverzügliche Aktualisierung sind [...]:

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln,
2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder
3. wenn die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

(5) Bei Änderungen von Arbeitsmitteln hat der Arbeitgeber auch zu beurteilen, ob er Herstellerpflichten zu beachten hat, die sich aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz oder einer [ProdSV] ergeben [...].

Das heißt nichts weniger, als dass überprüft werden muss, ob die Änderung einen Eingriff in die CE-Konformität des Arbeitsmittels darstellt.


Falls ja, heißt das, dass Sie die CE-Konformität nachziehen müssen, auch wenn das Arbeitsmittel »nur« von eigenen Mitarbeitern benutzt wird.

4.2 Allgemeine Gesichtspunkte

(1) In die Gefährdungsbeurteilung sind alle bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftretenden Gefährdungen einzubeziehen.


In der TRBS sind hier beispielhaft Aspekte genannt, die bei der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen sind. Es sind auch die unterschiedlichen Phasen der Verwendung von Arbeitsmitteln beschrieben. Beides sind materielle Anforderungen und hier und im Rechtsverzeichnis nicht dargestellt.

(2) Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die voraussehbaren Tätigkeiten in allen Phasen der Verwendung der Arbeitsmittel zu berücksichtigen [...]

 Stellen Sie jedoch sicher, dass Sie alle Aspekte und alle Phasen der Verwendung ausreichend berücksichtigt haben.

Besonders hervorzuheben ist, dass bei der Gefährdungsbeurteilung auch

- Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen ermittelt
- die Voraussetzungen der zur Prüfung befähigten Personen festgelegt,
- der Soll-Zustandes des Arbeitsmittels definiert werden soll.

 Für die Dokumentation, welche Prüfungen in welchem Intervall erfolgen müssen, können Sie die [Master-Übersicht »Rechtlich prüfpflichtige Anlagen«](#) verwenden. Sie können in dieser Liste eine eigene Spalte anfügen, um darin zu dokumentieren, durch wen die Prüfungen erfolgen (Qualifikation).

5 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

5.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber ermittelt die bei der Verwendung des Arbeitsmittels auftretenden Gefährdungen. Ergibt die Bewertung der Gefährdungen, dass eine sichere Verwendung des Arbeitsmittels nicht möglich ist, so hat der Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Gefährdungen so weit wie möglich zu reduzieren [...].

5.2 Notwendige Informationen beschaffen

Zur Vorbereitung der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber die notwendigen Informationen für die zu beurteilenden Arbeitsmittel im Hinblick auf die Verwendung und die Beschaffenheit zu beschaffen. [...]


Dazu gehören in erster Linie die Gebrauchsanleitung (Bedienungsanleitung) des Herstellers, aber auch die BetrSichV, die dazugehörigen Technische Regeln sowie DGUV-Publikationen.

5.3 Gefährdungen ermitteln

(1) Für jede Verwendung von Arbeitsmitteln ist systematisch zu ermitteln, welche Gefährdungen auftreten können. Die Systematik muss der Komplexität des Arbeitsmittels und seiner Verwendung angemessen sein und deutlich machen, welche Prozesse, Tätigkeiten und Arbeitsplätze berücksichtigt werden. Bei der gleichartigen Verwendung von Arbeitsmitteln kann die Gefährdungsbeurteilung zusammengefasst werden [...].

Die Systematik erreichen Sie, wenn Sie bei der Gefährdungsbeurteilung einen definierten, vorgegebenen Gefährdungskatalog abarbeiten.

(2) Der Arbeitgeber kann davon ausgehen, dass die vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind, sofern er nicht über andere Erkenntnisse verfügt [...]. Liegt eine Betriebsanleitung des Herstellers vor, kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die für das Arbeitsmittel zutreffenden Gefährdungen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß dem geltenden Regelwerk und somit nach dem Stand der Technik zum Inverkehrbringen berücksichtigt wurden. Eine erneute Bewertung dieser Gefährdungen durch den Arbeitgeber ist nicht erforderlich, sofern die von ihm vorgesehene Verwendung nicht von der vom Hersteller festgelegten bestimmungsgemäßen Verwendung abweicht und keine offensichtlichen Mängel erkennbar sind.

 Die Beurteilung des Arbeitsmittels selbst muss nicht mehr durchgeführt werden, denn das hat der Hersteller mit seiner Risikobeurteilung schon getan und das Ergebnis in der Betriebsanleitung dokumentiert.

(3) Angaben des Herstellers zur sicheren Verwendung in der Gebrauchsanleitung oder Betriebsanleitung sind vom Arbeitgeber in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Aber:
Kommen Zweifel an den Inhalten auf, muss ggf. auch das Arbeitsmittel selbst nochmals bewertet werden.

5.4 Gefährdungen bewerten

(1) Die ermittelten Gefährdungen sind dahingehend zu bewerten, ob bei der vorgesehenen Verwendung des Arbeitsmittels Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen [...] festzulegen.


5.5 Schutzmaßnahmen festlegen

5.5.1 Allgemeines

(1) Die in diesem Abschnitt dargestellten Handlungsgrundsätze dienen der Orientierung bei der Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen und geben [...] eine grundsätzliche T-O-P-Rangfolge vor:

1. Technische Schutzmaßnahmen
 2. Organisatorische Schutzmaßnahmen
 3. Personenbezogene Schutzmaßnahmen
- [...]

In den nachfolgenden Kapiteln werden Beispiele zu den unterschiedlichen Arten von Schutzmaßnahmen gegeben. Dies sind materielle Anforderungen und deshalb hier und im Rechtsverzeichnis nicht dargestellt.

 Stellen Sie jedoch sicher, dass Sie die Vorschläge, die den Stand der Technik darstellen, ausreichend berücksichtigen.


5.5.5 Berücksichtigung des Arbeitsablaufs und Koordination

(1) Kann eine Gefährdung von Beschäftigten anderer Arbeitgeber nicht ausgeschlossen werden, so haben alle betroffenen Arbeitgeber bei ihren Gefährdungsbeurteilungen zusammenzuwirken und die Schutzmaßnahmen so abzustimmen und durchzuführen, dass diese wirksam sind [...]. Das gilt insbesondere, wenn Arbeitsmittel von Beschäftigten verschiedener Arbeitgeber verwendet werden, was z.B. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen oder bei der Instandhaltung von Arbeitsmitteln gegeben sein kann.

Hier geht es um eine Sonderform der Gefährdungsbeurteilung!

(2) Eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen kann auch dann erforderlich sein, wenn mehrere Arbeitgeber *nacheinander* Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln oder Arbeitsgegenständen durchführen. Dies gilt immer dann, wenn Gefährdungen bei nachfolgenden Tätigkeiten von den vorher durchgeführten Tätigkeiten beeinflusst werden, z.B.

1. Anbringen von Transportsicherungen, um Gefährdungen beim Transport zu vermeiden,
2. Verwendung von Gerüsten oder Dockanlagen,
3. Wiederanbringen von Abdeckungen nach Reinigungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen,
4. Sicherstellen der Erreichbarkeit von Bedienelementen bei der Anlieferung von Materialien oder bei Montagearbeiten,
5. Meldung von Mängeln oder Störungen,
6. Sichern von Gefahrstellen, die sich aus der Unterbrechung von Tätigkeiten ergeben, z.B. Sichern von Gegenständen gegen Herabfallen oder Umfallen,
7. Kennzeichnung des Lastschwerpunktes und geeigneter Anschlagpunkte an Arbeitsmitteln oder Arbeitsgegenständen vor Transportvorgängen mit dem Kran.

 **Quercheck:**
Deckt Ihr Fremdfirmenmanagement auch den Aspekt ab, dass Gefährdungen aufgrund NACHFOLGENDER Arbeiten auftreten können?

(3) Eine Abstimmung der Schutzmaßnahmen kann auch dann erforderlich sein, wenn durch die Zusammenarbeit verschiedener Teams oder Arbeitsschichten eines Arbeitgebers Gefährdungen entstehen.

! Das Thema ist nicht nur dann zu beachten, wenn Fremdfirmen mit im Boot sind. Der nebenstehende Absatz weist explizit auch auf die Notwendigkeit einer entsprechenden Abstimmung hin, wenn unterschiedliche Abteilungen (z.B. Produktion und Instandhaltung) und Schichten zusammen oder nacheinander arbeiten.

(4) Besteht bei der Verwendung von Arbeitsmitteln eine erhöhte Gefährdung der Beschäftigten anderer Arbeitgeber, ist ein Koordinator gemäß [...] schriftlich zu bestellen. Eine erhöhte Gefährdung bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber besteht z.B. bei gleichzeitigem Arbeiten auf mehreren Arbeitsebenen, Arbeiten in großer Höhe, Ausbau von schweren Maschinenteilen, gleichzeitigem Einsatz mehrerer Krane oder mobiler Arbeitsmittel.

Das ist ein analoges Vorgehen wie auf Baustellen und kann bei größeren Revisionen oder Montagearbeiten sinnvoll sein.

→ Quercheck: Haben Sie ein Verfahren etabliert und in der Praxis umgesetzt?

5.6 Schutzmaßnahmen umsetzen

Der Arbeitgeber hat die Voraussetzungen zu schaffen und dafür zu sorgen, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt und während des gesamten Zeitraums der Verwendung aufrechterhalten werden, z. B. durch Festlegung von Terminen und Verantwortlichkeiten.

5.7 Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen überprüfen

(1) Bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen muss der Arbeitgeber insbesondere feststellen, ob

1. die Schutzmaßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind und
2. sich aus diesen Schutzmaßnahmen keine neuen Gefährdungen ergeben.

(2) Die Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist vor der erstmaligen Verwendung des Arbeitsmittels und anschließend in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Die Zeitabstände legt der Arbeitgeber fest. Er kann sich dabei auf z.B. Betriebsanleitungen, Technische Regeln und Betriebserfahrungen abstützen.

Die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme resultiert vor allem daraus, dass sie das Risiko reduziert.

(3) Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Schutzmaßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich aus diesen neue Gefährdungen ergeben haben, muss die Gefährdungsbeurteilung diesbezüglich aktualisiert werden.

→ Sie sollten die Gefährdungsbeurteilung also dahingehend regelmäßig überprüfen, ob die einmal durchgeführte Bewertung hinsichtlich der Risikoreduktion sich in der Praxis bewährt hat.

Die Wirksamkeit einer Schutzmaßnahme ergibt sich aber auch daraus, dass sie tatsächlich in der Praxis akzeptiert ist, also umgesetzt ist bzw. nicht manipuliert wird.

➔ Auch das sollten Sie regelmäßig überprüfen und die Gefährdungsbeurteilung ggf. entsprechend anpassen.

! Nicht vergessen: Intervall der Überprüfung selbst definierten - und sich natürlich daran halten 😊

5.8 Ergebnisse dokumentieren

(1) Der Arbeitgeber hat das Ergebnis seiner Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Erforderliche Angaben sind mindestens:

1. die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftretenden Gefährdungen,
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
3. wie die Anforderungen der BetrSichV eingehalten werden, wenn von den [Technische Regeln] abgewichen wird,
4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen [...],
5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen [...].

(2) Die Dokumentation darf auch in elektronischer Form vorgenommen werden.


(3) Sofern der Arbeitgeber von der vereinfachten Vorgehensweise nach § 7 BetrSichV Gebrauch macht und die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass alle dort genannten Voraussetzungen vorliegen, ist eine Dokumentation dieser Voraussetzungen ausreichend.


(4) Bei gleichartigen Arbeitsmitteln und Gefährdungen ist es ausreichend, wenn die Unterlagen zusammengefasste Angaben enthalten.


(5) Wenn bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilungen oder gleichwertige Unterlagen, die der Hersteller oder Inverkehrbringer mitgeliefert hat, vom Arbeitgeber übernommen werden, sind diese der Dokumentation beizufügen.

(6) Die Form der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist [...] nicht vorgegeben. Sie kann verschiedene Dokumente umfassen, z.B. Betriebsanleitung, Betriebsanweisung, Freigabeverfahren, Explosionsschutzdokument. Die entsprechenden Unterlagen müssen jedoch auf Systematik und Vollständigkeit überprüfbar und verfügbar sein. Bei Arbeitsmitteln, für die keine Betriebs- oder Gebrauchsanleitung [...] mitgeliefert werden muss, ist grundsätzlich eine gesonderte Dokumentation verzichtbar.

(7) Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen [...]. Die Zeitabstände legt der Arbeitgeber fest. Er kann sich dabei z.B. auf Betriebsanleitungen, Technische Regeln und Betriebserfahrungen abstützen. Auch wenn keine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist, hat der Arbeitgeber die Überprüfung unter Angabe des Datums in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu vermerken.

 Das heißt, Sie können auch mitgeltende Dokumente heranziehen. Diese müssen aber untereinander konsistent sein. Sinnvollerweise legen Sie die Beziehung der Dokumente untereinander für jeden nachvollziehbar dar.

 **Quercheck:**
Ist das Intervall bei Ihnen nachvollziehbar festgelegt und wird dies auch in der Praxis so gelebt?

 Denken Sie daran: Auch wenn die Überprüfung ergibt, dass keine Änderung notwendig ist, muss dieser Sachverhalt dokumentiert werden.

Beispiel